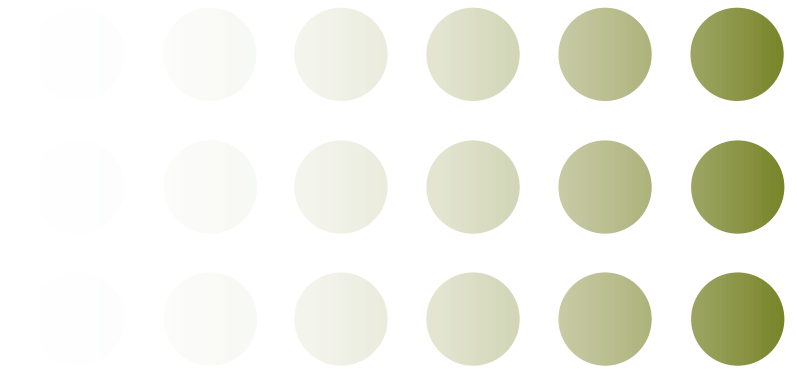


Positionspapier Offene Kinder- und Jugendarbeit und Kinderschutz



Inhalt



Ausgangslage	3
Rolle und Aufgaben im Kindesschutz	5
Grenzen der OKJA im Kindesschutz	10
Forderungen und Empfehlungen	12
Glossar	13
Quellen	16

Ausgangslage

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) leistet durch ihre niederschweligen und partizipativen Angebote einen wesentlichen Beitrag zur Förderung und Sicherung des Wohls junger Menschen. Zusätzlich übernehmen Fachpersonen der OKJA Aufgaben in der Früherkennung, Kurzberatung und der Weiterleitung an spezialisierte Stellen. Aufgrund der Arbeitsweise der OKJA ergeben sich an diesen Schnittstellen immer wieder Unklarheiten zu Begrifflichkeiten, Rechten und Pflichten im Kinderschutz.

Gesetzliche Grundlagen

Die OKJA bewegt sich im Rahmen der Schweizer Kinder- und Jugendpolitik, die auf folgenden nationalen und internationalen Grundlagen basiert. Auf nationaler Ebene finden sich in der Bundesverfassung in folgenden Artikeln Bezugspunkte: Artikel 11 für den Schutz von Kindern und Jugendlichen, Artikel 41 zu den Sozialzielen von Bund und Kantonen in Ergänzung zur persönlichen Verantwortung sowie Artikel 67 über die Förderung von Kindern und Jugendlichen. Ergänzt werden diese Gesetzesartikel durch Bestimmungen im Kinder- und Jugendförderungsgesetz, Zivilgesetzbuch (ZGB), Opferhilfegesetz und Strafgesetzbuch sowie in kantonalen Gesetzen zur Sozialhilfe sowie zum Kindes- und Erwachsenenschutz und zur Kinder- und Jugendhilfe. Die internationale Grundlage bildet die UNO-Kinderrechtskonvention (KRK), deren Umsetzung die Schweiz 1997 vertraglich zusicherte und welche die Kinderrechte in drei Kategorien unterteilt:¹

- **Beteiligungsrechte:** z. B. Recht auf Mitsprache, Mitwirkung und Anhörung
- **Förderrechte:** z. B. Recht auf Bildung, Gesundheit und Entwicklung

- **Schutzrechte:** z. B. Recht auf Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Vernachlässigung

Diese Dreiteilung prägt politische Strategien, soziale und pädagogische Ansätze sowie den Rechtsvollzug auf nationaler Ebene.

Prinzipien Partizipation, Förderung und Schutz

Die Prinzipien Partizipation, Förderung und Schutz bilden die Grundpfeiler der Schweizer Kinder- und Jugendpolitik und die Ausgangslage für das Verständnis des Auftrags und Wirkens der OKJA. Sie sind in den Angeboten der OKJA fest verankert und kommen folgendermassen zum Tragen:

- **Partizipation:** durch Mitbestimmung bei der Gestaltung von Projekten, Räumen und Strukturen
- **Förderung:** durch Bildungs-, Kultur- und Bewegungsangebote, die soziale und personale Kompetenzen stärken
- **Schutz:** durch Informationsangebote, sichere Räume und klare, gemeinsam definierte Regeln

Zwischen diesen Prinzipien besteht eine Wechselwirkung. So leistet beispielsweise die Förderung einen Beitrag zum Schutz junger Menschen oder der Schutz wird gestärkt durch das Prinzip der Partizipation.²

¹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UNO-Kinderrechtskonvention). Abgeschlossen in New York am 20. November 1989. Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1996. Ratifikationsurkunde durch die Schweiz hinterlegt am 24. Februar 1997. In Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997.

² Gerodetti, Julia u. a. (2024): Grundlagen und Perspektiven für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik, S. 35 ff.

Sinn und Zweck dieses Papiers

Es ist für alle in der OKJA tätigen Fachpersonen von zentraler Bedeutung, sich ihrer Rolle im Kinderschutz bewusst zu sein und diese im Sinn einer fachlichen Haltung auch gegenüber ihren Auftraggebenden klar zu vertreten. Vorliegendes Positionspapier präzisiert die Rolle, Aufgaben, Grenzen und Herausforderungen der OKJA im Bereich Kinderschutz.

Auch wenn die Begriffe in der Schweiz derzeit nicht einheitlich verwendet werden, unterscheidet dieses Papier zwischen **Kinderschutz** im weiteren und **Kindesschutz** im engeren Sinn: Kinderschutz umfasst die Sicherung und Förderung des Kindeswohls, während der Kindesschutz einerseits zivilrechtliche Kindeschutzmassnahmen und andererseits den einvernehmlichen Kindesschutz beinhaltet (vgl. Glossar ab S.13). Der Begriff «Kindeschutz» bezieht sich sowohl auf Kinder wie auch auf Jugendliche von Geburt bis zum Erreichen des 18. Altersjahrs. Der Begriff «Jugendschutz» wird in der Schweiz in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit Konsum von Alkohol und Tabak, digitalen Medien sowie Filmen und Videospielen verwendet und wird in diesem Papier nicht behandelt.

Forderungen und Empfehlungen am Schluss dieses Papiers weisen den Weg zur Optimierung der Praxis. Das Papier dient zudem der Klärung der Arbeitsweise der OKJA gegenüber anderen im Sozialbereich tätigen Fachpersonen sowie Entscheidungsträger*innen aus Politik und Verwaltung.

Rolle und Aufgaben im Kinderschutz

Grundleistung der Kinder- und Jugendhilfe

Die OKJA bildet eine Grundleistung der Kinder- und Jugendhilfe, die wiederum einen unverzichtbaren Bestandteil einer wirkungsvollen Kinder- und Jugendpolitik darstellt. Als Bildungsangebot im Setting Freizeit richtet sie die OKJA an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, basierend auf Grundprinzipien wie Freiwilligkeit, Niederschwelligkeit und Partizipation. Die OKJA bietet vielen jungen Menschen eine niederschwellige Anlaufstelle, bei welcher sie selbstbestimmt mit Erwachsenen in Kontakt treten können. Deren Beitrag basiert dabei auf professioneller Nähe zu jungen Menschen im Rahmen der Beziehungsarbeit und auf vernetzter Präsenz im Sozialraum. Sie leistet einen Beitrag zum Schutz junger Menschen, indem sie gesundheitsfördernd und präventiv arbeitet.³

So bauen Fachpersonen der OKJA – oft über Jahre – tragfähige Beziehungen zu jungen Menschen auf und begleiten sie in Entwicklungsphasen, Übergängen oder Krisen. Die Beziehungsarbeit bildet eine Ressource im Kinderschutz: Sie schafft Vertrauen und ermöglicht es jungen Menschen, Herausforderungen und Belastungen anzusprechen.

Auch die Partizipation junger Menschen an der Gestaltung ihrer Lebenswelten ist ein zentraler Schutzfaktor: Wer mitredet, mitentscheidet, mitwirkt und mitgestaltet, erfährt Selbstwirksamkeit, entwickelt Resilienz und baut Vertrauen in gesellschaftliche Strukturen auf. Die OKJA ermöglicht Partizipation auf vielen Ebenen: von der Mitbestimmung im offenen Treff über selbstbestimmte Projektgestaltung bis hin zur Mitwirkung in der Raumentwicklung oder Gemeindepolitik.

Stärkung der Resilienz

Mit ihrem Angebot freiwilliger, selbstbestimmter und nicht leistungsorientierter Freiräume wirkt die OKJA ressourcenstärkend und risikomindernd. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten Möglichkeiten zur kreativen Entfaltung, sie erleben Selbstwirksamkeit und erhalten im sozialen Miteinander Orientierung. Mit dieser unterstützenden Begleitung stärkt die OKJA psychische und soziale Schutzfaktoren, ohne belehrende Absicht.

Die Beziehungsarbeit fördert sozial-emotionale Fähigkeiten wie Problemlösungsfähigkeit und Selbstregulation, zugleich ermöglicht Partizipation das Erkennen und Nutzen eigener Ressourcen. Damit ermöglicht die OKJA jungen Menschen, neue Handlungsoptionen zu erkennen und zu entwickeln, Erfahrungen mit Grenzen zu machen und im Austausch mit Gleichaltrigen alternative Lebensstile zu erproben. Sie agiert als niederschwellige Anlaufstelle bei belastenden Situationen und Problemlagen. Auch vermittelt die OKJA Wissen und fördert Konsumkompetenzen für einen risikoarmen Umgang mit Verhaltensweisen und psychoaktiven Substanzen mit Abhängigkeitspotenzial. Mit diesen Handlungsansätzen leistet die OKJA einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung der Resilienz.

³ Gerodetti, Julia u. a. (2024): Grundlagen und Perspektiven für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik, S. 17 und S. 31 ff.; Gerodetti, Julia u. a. (2021): Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz, S. 1911–1928.

Früherkennung, Frühintervention und Triage

Fachpersonen der OKJA übernehmen neben anderen Bezugs- und Fachpersonen eine wesentliche Rolle bei der Früherkennung von Anzeichen von Problemlagen. Im Kontakt und Austausch mit Kindern und Jugendlichen können Fachpersonen beginnende Probleme, beispielsweise familiäre Konflikte, schulische Herausforderungen, psychische Belastungen, problematische Verhaltensweisen, Suchtverhalten, Mobbing oder Gewalt im analogen wie auch im digitalen Raum erkennen.

Freiwilligkeit und Beziehungsarbeit auf Augenhöhe schaffen eine Basis, dank der sich junge Menschen eher gegenüber Fachpersonen der OKJA als gegenüber solchen in formellen Kontexten öffnen und bei ihnen Rat suchen. Mit dem Ziel einer Entlastung suchen Fachpersonen mit einer jungen Person das Gespräch oder initiieren eine unterstützende Intervention im Gruppensetting.

Austausch und Rücksprache im Team oder in anonymisierter Form mit einer fachlichen Vertrauensperson dienen der Klärung hinsichtlich der Beobachtung einer möglichen Problematik. Dies vermittelt Sicherheit und ist zwingend für eine mögliche Frühintervention oder Gefährdungsmeldung. Es geht bei der Früherkennung also auch darum, eine Problemlage von einer tatsächlichen Gefährdung, bei der besondere Unterstützung nötig ist, zu unterscheiden. Die Fachpersonen der OKJA orientieren sich hierbei an den ihnen bekannten internen Abläufen und Regelungen (beispielsweise ein Notfall- und Krisenkonzept).⁴

Je nach Einschätzung ist im Sinn einer Frühintervention eine unterstützende Massnahme für das Kind oder die jugendliche Person notwendig. Die Fachpersonen der OKJA verweisen im gemeinsamen Gespräch auf passende spezialisierte Fachstellen wie Schulsozialarbeit, Kinder- und Jugendberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Suchtberatung oder Opferhilfe. Bei einer Triage an eine spezialisierte Fachstelle kommt der OKJA eine wichtige Rolle zu, indem die Fachpersonen je nach Bedarf die junge Person motivieren Unterstützung zu suchen oder indem sie diese bei Telefongesprächen oder Besuchen begleiten und damit einen niederschweligen Zugang zu Fachpersonen und Institutionen, die Hilfe bieten können, schaffen. Auch nach einer Triage bleiben die Fachpersonen mit der jungen Person in Beziehung und stehen ihr in ihrer Rolle der Ansprechperson zur Verfügung.⁵

⁴ Plattform für Jugendliche GREA (2025): Hand-Methode; Fachverband Sucht (2025): Hinschauen, einschätzen und begleiten, S. 28 ff.

⁵ Fachverband Sucht (2025): Hinschauen, einschätzen und begleiten, S. 36 ff.

Vorgehen bei möglicher Kindeswohlgefährdung

Zeigen sich bei einem Kind oder einer jugendlichen Person Hinweise auf körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt im analogen wie im digitalen Raum, Vernachlässigung oder Ausbeutung, erfordert dies von den Fachpersonen Handlungsschritte, die über die zuvor beschriebenen Massnahmen der Früherkennung und Frühintervention hinausreichen. Fachpersonen der OKJA sind, wie alle Personen, die beruflich im regelmässigen Kontakt mit jungen Menschen stehen, bei konkreten Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung gesetzlich zu einer Meldung bei einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) verpflichtet.⁶ Die sogenannte **Meldepflicht**⁷ liegt vor, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes oder einer jugendlichen Person gefährdet erscheint. Ehrenamtlich tätige Personen haben hingegen ein **Melderecht**⁸.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt eine ausserordentliche Krisensituation dar, die nicht mit gängigen Mitteln und alltäglichen Vorgehensweisen gelöst werden kann. Fachstellen der OKJA sollten deshalb Abläufe und Zuständigkeiten bereits vorgängig klären und regeln. Das Erarbeiten eines Notfall- und Krisenkonzepts durch das Team oder die Fachstellenleitung bildet hierfür eine Grundlage.⁹ Davor ist zwingend zu klären, ob die Gemeinde oder die Organisation, für welche die Fachstelle tätig ist, bereits über ein Notfall- und/oder Krisenkonzept verfügt und/oder ob Kommunikationsvorschriften und -abläufe festgehalten sind. Eine Krise betrifft nicht immer nur die eigene Fachstelle, sondern je nach Vorfall auch andere Bereiche oder die ganze Gemeinde. Deshalb sollten die Abläufe und Zusammenarbeit innerhalb der Fachstelle und in der Gemeinde geklärt sein.

⁶ Hauri, Andrea; Zingaro, Marco (2020): Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln, S. 29 ff.

⁷ Die gesetzlichen Grundlagen zur Meldepflicht finden sich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 314d.

⁸ Die gesetzlichen Grundlagen zum Melderecht finden sich im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 314c.

⁹ Der DOJ verfügt über eine Vorlage für ein Notfall- und Krisenkonzept, das allen Fachstellen der OKJA kostenlos zur Verfügung steht.

Gefährdungsmeldung an die KESB

Eine Gefährdungsmeldung an die KESB erfordert ein professionelles Vorgehen. Für Fachpersonen der OKJA bedeutet dies, dass eindeutige Hinweise auf eine Gefährdung des Kindes oder der jugendlichen Person vorliegen. Handelt es sich um eine jugendliche Person, so bildet ein vorangehendes gemeinsames Gespräch einen grundlegenden und notwendigen Schritt. Die Fachperson kann hier ihre Einschätzung äussern, die Selbsteinschätzung der jugendlichen Person erfragen, die gemeinsame Vorgehensweise besprechen und/oder über das geplante Vorgehen informieren. Ebenfalls sollte eine geplante Gefährdungsmeldung mit der Leitungsperson oder im Team besprochen werden. Ergänzend oder alternativ können auch andere Fachpersonen, beispielsweise die Schulsozialarbeit oder die regionale KESB miteinbezogen werden.

Mögliche Gefährdungslagen werden von Fachpersonen aufgrund ihrer Überzeugungen, Werthaltungen und Aufträge unterschiedlich eingeschätzt. Der interdisziplinäre Austausch ist deshalb von grosser Bedeutung.¹⁰ Der Datenschutz wird dabei gewahrt, indem die Abklärung in anonymisierter Form erfolgt. Bei diesen Gesprächen geht es darum zu prüfen, ob es sich um eine mögliche Kindeswohlgefährdung handelt und eine Meldung erforderlich ist, und wer diese macht.

Besteht die begründete Vermutung einer Kindeswohlgefährdung, machen die Fachpersonen an die zuständige Behörde (KESB, Polizei, Staatsanwaltschaft) eine Meldung. Allenfalls kann es sinnvoll sein, wenn die vorgesetzte Person oder eine Fachperson einer anderen beteiligten Institution die Meldung macht. Dabei gilt auch für die OKJA der im Kinderschutz geltende Grundsatz: Der Schutz der jungen Person geht dem Erhalt der Beziehung der Fachpersonen zu ihr vor. Eine Gefährdungsmeldung kann unter Umständen auch gegen den Willen, aber in der Regel nicht ohne Wissen der jungen Person erfolgen.¹¹

Sobald die KESB eine Gefährdungsmeldung erhält, wird die Situation rund um die junge Person sorgfältig abgeklärt. Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und der jungen Person wird nach Massnahmen gesucht, mit denen die Familie unterstützt und die Kindeswohlgefährdung verhindert werden kann. Bevor eine Massnahme angeordnet wird, klärt die KESB ab, ob die Erziehungsberechtigten und das Umfeld selbstständig eine Lösung finden. Wenn ja, werden keine Massnahmen durch die KESB angeordnet.¹²

¹⁰ Verband offene Kinder- und Jugendarbeit voja (2021): Issue Kinderschutz, S. 9.

¹¹ Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz Kescha (o. D.): Gefährdungsmeldung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

¹² Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES: www.kesb-kurz-erklaert.ch

Proaktive Vernetzungsarbeit

Die OKJA arbeitet im Zusammenspiel mit zahlreichen Akteur*innen, darunter die bereits erwähnte Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch die Schulen, Sozial- und Gesundheitsdienste, KESB, Polizei, Migrationsfachstellen oder kirchlichen Angebote. In vielen Fällen wirkt die OKJA als Übersetzerin und Brückenbauerin zwischen ihrer Zielgruppe und den genannten Akteur*innen. Zudem bilden die Ermutigung der betroffenen jungen Menschen, sich einer weiteren Stelle gegenüber zu öffnen, und die allfällige Begleitung zu einem Unterstützungsangebot einen entscheidenden Beitrag der OKJA. Dies ist bei Jugendlichen bedeutend, die beispielsweise einen starken Autonomiewunsch haben oder im Widerstand gegen Autoritäten stehen.

Grundkenntnisse über die Angebote der verschiedenen Akteur*innen auf Gemeinde- und Kantonsebene und eine proaktive Vernetzungsarbeit unterstützen ein gutes Zusammenspiel. Wirkungsvoller Kinderschutz reicht folglich auch über Gemeindegrenzen hinweg und erfordert eine koordinierte sowie Synergien nutzende Zusammenarbeit zwischen den Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe auf kantonaler und kommunaler Ebene. Kooperationsvereinbarungen, lokale Netzwerke, interdisziplinäre Fallbesprechungen und abgestimmte Präventionsstrategien tragen dazu bei, dass Lücken vermieden und Ressourcen effizient eingesetzt werden.

Umgang mit Personendaten

Die OKJA arbeitet mit Personendaten, die als solche schützenswert sind und unter Berücksichtigung der berufsethischen Dimension mit grosser Sorgfalt zu behandeln sind.¹³ Datenbearbeitung umfasst jeden Umgang mit Personendaten: beschaffen, archivieren, verwenden, bekanntgeben und so weiter. Für die OKJA gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Dies bedeutet, dass gerade so viele Daten wie nötig und so wenige wie möglich bearbeitet werden sollten. Der Datenschutz muss in der Zusammenarbeit mit anderen Akteur*innen berücksichtigt werden, dies betrifft beispielsweise Vernetzungsgefässe wie Runde Tische oder auch Kooperationsgefässe mit Sozialraumorientierung.¹⁴

¹³ AvenirSocial (2026): Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz

¹⁴ AvenirSocial (2023): Datenschutz in der Sozialen Arbeit

Grenzen der OKJA im Kinderschutz

Die Rolle, Zuständigkeit und Handlungsmöglichkeiten der OKJA im Kinderschutz und dem weiter gefassten Kinderschutz haben ihre Grenzen.

Kein Case Management

Case Management ist eine Handlungsmethode der Sozialen Arbeit, die eine junge Person und ihre Familie in einer belastenden oder gefährdenden Lebenssituationen gezielt unterstützt. Eine für das Case Management zuständige Fachperson analysiert gemeinsam mit den Betroffenen die Situation, klärt Risiken und Ressourcen und entwickelt einen individuellen Hilfeplan. Die Arbeit der OKJA ist nicht darauf ausgelegt Case Management zu betreiben, beziehungsweise als fallführende Stelle zu handeln. Dies, weil sich die bestehenden Grundprinzipien wie Freiwilligkeit, Niederschwelligkeit und Partizipation wesentlich von der zielorientierten Ausrichtung des Case Managements unterscheiden.

Keine Erweiterung des Aufgabenfeldes

Zentral ist, dass Fachpersonen ein klares Verständnis von der eigenen Rolle und vom spezifischen Auftrag der OKJA haben. Auch wenn Fachpersonen allenfalls aus früheren Anstellungen über ausgeprägte Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich Kinderschutz verfügen sollten, ist es angezeigt, dass dieses Wissen nur im Rahmen dessen, was mit dem Auftrag der OKJA vereinbar ist, zum Tragen kommt. Die OKJA nimmt keine Aufträge des einvernehmlichen Kinderschutzes an, noch führt sie angeordnete Massnahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes aus (z. B. Weisung nach ZGB Art. 307 Abs. 3). Demnach hat die OKJA keinen Ausführungsauftrag, sondern eine Meldepflicht, bzw. ein Melderecht (vgl. S. 7).

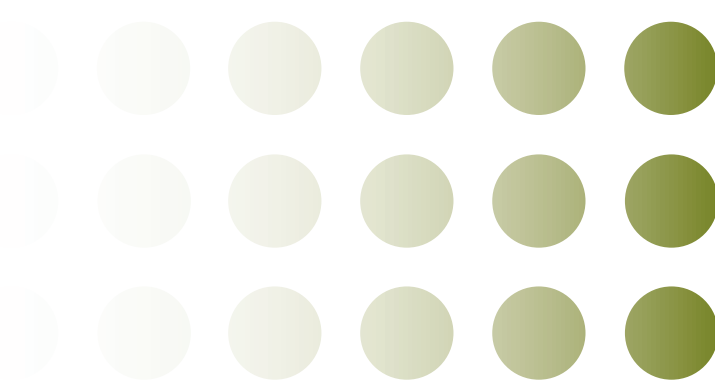
Keine Langzeitberatungen

Im Rahmen ihrer Leistungen und ihres Auftrags ist in der OKJA die niederschwellige Beratungstätigkeit vorgesehen. Die OKJA ist damit ein wertvolles Unterstützungsangebot, welches für Kinder und Jugendliche schnell und unkompliziert zugänglich ist. Sie leistet allerdings keine Langzeitberatung, sondern nimmt vielmehr eine Triagefunktion ein. Sie informiert und berät ihre Zielgruppe über weiterführende spezialisierte Beratungsangebote und begleitet sie bei Bedarf dabei, diese in Anspruch zu nehmen. Sollte sich für eine junge Person eine längere Wartezeit für ein solches Beratungsangebot ergeben, bleiben die Fachpersonen in Beziehung mit ihr, jedoch nicht im Sinn einer Langzeitberatung.

Keine systematische Elternarbeit

Auch wenn es punktuell Kontakte mit den Erziehungsberechtigten gibt, gehört die Elternarbeit nicht zum Kernauftrag der OKJA. Die OKJA ersetzt keine Betreuungsangebote und pflegt bewusst eine direkte, eigenständige Beziehung zu Kindern und Jugendlichen. In der Offenen Arbeit mit Kindern oder bei der Inklusion junger Menschen mit Behinderungen erweist sich der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten und weiteren Bezugspersonen als teilweise notwendig. Zudem kann es nötig sein, Erziehungsberechtigte gezielt über Angebote der OKJA und weiterer Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren.

Forderungen und Empfehlungen



Schutzbeitrag anerkennen

Als freiwilliges, niederschwelliges Bildungsangebot schützt und fördert die OKJA alle jungen Menschen. Verlässliche Beziehungen, sichere Räume und die Förderung von Lebenskompetenzen sind zentrale Schutzfaktoren: Sie stärken Kinder und Jugendliche und tragen zu ihrem Schutz bei. Gleichzeitig ermöglichen diese Voraussetzungen den Fachpersonen der OKJA, Risikolagen frühzeitig zu erkennen und Belastungen abzufedern. Der Beitrag, den die OKJA sowohl zum Kinderschutz als auch zur Förderung des Kindeswohls leistet, muss ausdrücklich als Grundleistung der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt werden.

Zuständigkeiten definieren

Ein wirkungsvoller Kinderschutz reicht über Gemeindegrenzen hinaus und erfordert eine koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe auf regionaler und kantonaler Ebene. Strukturen und Hilfsmittel müssen so ausgestaltet sein, dass der Beitrag der OKJA im Bereich Kinderschutz gesichert sowie klar eingeordnet und abgegrenzt ist. Auf kommunaler Ebene besteht insbesondere Bedarf, Rollen, Zuständigkeiten und Grenzen der verschiedenen Akteur*innen zu klären – sowohl innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe als auch im Zusammenspiel mit Schulen, Sozial- und Gesundheitsdiensten, Polizei, Migrationsfachstellen und kirchlichen Angeboten. Ein strukturierter und kontinuierlicher Austausch zwischen den beteiligten Akteur*innen bildet die Grundlage für ein abgestimmtes, ineinandergreifendes Handeln und hilft systembedingte Lücken zu schliessen.

Finanzierung sicherstellen

Die langfristige, beziehungsorientierte Arbeit der OKJA entfaltet eine unverzichtbare präventive Wirkung. Ihre Angebote sind aber in vielen Regionen der Schweiz weiterhin strukturell unterfinanziert. Hinzu kommt, dass die präventive Leistung der Sozialen Arbeit auf nationaler Ebene aufgrund eines zu eng gefassten Präventionsbegriffs oft nicht als systemischer Beitrag zur Gesundheitsförderung anerkannt wird. Prävention umfasst jedoch auch systematische und proaktive Ansätze wie die Förderung von Lebensqualität und sozialer Teilhabe, um Belastungen, Gefährdungen oder Krisen vorzubeugen. Eine adäquate und stabile Finanzierung ist daher die Grundlage dafür, dass die OKJA ihre gesellschaftlichen Aufgaben als Akteurin der Kinder- und Jugendhilfe verlässlich wahrnehmen kann – insbesondere auch im Bereich des Kinderschutzes.

Glossar

Case Management

Case Management ist ein strukturierendes Handlungskonzept zur Gestaltung von Beratungs- und Unterstützungsprozessen für Menschen in komplexen Lebenslagen, die mehrere Angebote gleichzeitig benötigen. Das Case Management koordiniert in einem systematisch geführten, kooperativen Prozess alle beteiligten Akteur*innen (z. B. KESB, Sozialdienste, Schule oder Gesundheitswesen) im Rahmen eines zielorientierten Hilfeplans, mit dem Ziel einer verbindlichen, institutionsübergreifenden Fallführung.

Früherkennung und Frühintervention (F+F)

Bei Früherkennung und Frühintervention (F+F) handelt es sich um einen präventiven Ansatz, der sich auf verschiedenste Problematiken anwenden lässt, beispielsweise auf ein Risikoverhalten, eine psychische Belastung oder auch auf sexualisierte Gewalt. Der F+F-Ansatz hat zum Ziel, Betroffene bei einem Problem mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen.

Jugendschutz

Jugendschutz umfasst alle gesetzlichen, politischen und gesellschaftlichen Massnahmen, die Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen ihrer körperlichen, psychischen und sozialen Entwicklung schützen, dazu gehören unter anderem Altersgrenzen für Alkohol, Tabak und Medieninhalte, Zutrittsbeschränkungen zu Veranstaltungen sowie den Arbeitsschutz für Jugendliche. Ziel ist es, Risiken zu minimieren und Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern, ohne die Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen unnötig einzuschränken.

Kinderschutz

Kinderschutz im weiteren Sinn umfasst alle rechtlichen, politischen und institutionellen Massnahmen und Rahmenbedingungen, die dem Schutz und der Förderung des Kindeswohls dienen. Er beinhaltet die Sicherung einer gesunden Entwicklung, den Schutz vor Gefährdungen sowie die Milderung und Behebung bereits eingetretener Beeinträchtigungen.

Kinder- und Jugendhilfe

Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet alle öffentlichen Angebote und Leistungen, die das Bildungs- und Berufssystem, das Gesundheitswesen sowie die privat erbrachten Leistungen von Familien und Verwandtschaftssystemen ergänzen und Kinder und Jugendliche im Aufwachsen unterstützen. Dazu gehören einerseits präventive Unterstützungsangebote und andererseits Interventionen bei einer Kindeswohlgefährdung. Es handelt sich um anerkannte und verbreitete Grundleistungen, die Familien in allen Kantonen der Schweiz zur Verfügung stehen und für diese zugänglich sein sollten.

Kindesschutz

Kindesschutz beinhaltet den einvernehmlichen Kindesschutz wie auch den zivilrechtlichen Kindesschutz. Der Begriff Kindesschutz bezieht sich sowohl auf Kinder wie auch auf Jugendliche von Geburt bis zum Erreichen des 18. Altersjahrs.

Der **einvernehmliche Kindesschutz** bezeichnet Massnahmen, beziehungsweise private und öffentliche Anlauf- und Beratungsstellen, die von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten selbstständig in Anspruch genommen werden können. Der einvernehmliche Kindesschutz dient der Sicherung des Kindeswohls und soll der Gefährdung eines Kindes oder einer jugendlichen Person entgegenwirken.

Unter **zivilrechtlichem Kindesschutz** versteht sich ein von der KESB, dem Familiengericht oder einer Strafbehörde eröffnetes Verfahren oder ergriffene Massnahmen (vgl. Kindesschutzmassnahme) zur Sicherung des Kindeswohls. Voraussetzung für einen solchen staatlichen Eingriff ist eine Kindeswohlgefährdung.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind für sämtliche erstinstanzliche Entscheide im Kindesschutz zuständig. Unter anderem klären diese Behörden eine sogenannte Kindeswohlgefährdung ab und ordnen, wenn anderweitige Unterstützung nicht ausreicht, eine Kindesschutzmassnahme an. Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) sowie in ergänzenden kantonalen Erlassen geregelt.

Kindesschutzmassnahme

Eine Kindesschutzmassnahme ist eine von einer kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnete Massnahme zur Sicherung des Kindeswohls. Voraussetzung sind erstens eine Kindeswohlgefährdung und zweitens, dass die Sorgeberechtigten nicht zu dessen Sicherung in der Lage sind oder von sich aus im Rahmen des einvernehmlichen Kindesschutzes für Abhilfe sorgen.

Kindeswohl

Das Kindeswohl umfasst die körperliche, psychische und sexuelle Integrität eines Kindes oder einer jugendlichen Person. In diesem Sinn umfasst das Kindeswohl auch alle begünstigenden Lebensumstände, die Kindern und Jugendlichen zu einer guten und gesunden Entwicklung verhelfen.

Kindeswohlgefährdung/Gefährdung des Kindeswohls

Eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, wenn die Grundbedürfnisse und -rechte des Kindes oder der jugendlichen Person nicht erfüllt sind, sich die junge Person nicht seinen Potenzialen entsprechend entfalten kann sowie vermeidbares Leid nicht verhindert wird.

Meldepflicht

Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, sind verpflichtet, an eine KESB Meldung zu erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes oder einer jugendlichen Person gefährdet erscheint (Schweizerischen Zivilgesetzbuch [ZGB], Art. 314d).

Quellen

Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz Kescha (o. J.): *Gefährdungsmeldung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Leitfaden und Informationsbroschüre für Personen, die eine Gefährdungsmeldung machen wollen & für Personen, die von einer Gefährdungsmeldung betroffen sind*. Zürich.
www.kescha.ch/wAssets/docs/KESCHA_Flyer_Gefaehrdungsmeldung_A5_DE.pdf

AvenirSocial (2026): *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis*. Bern.

AvenirSocial (2023): *Datenschutz in der Sozialen Arbeit. Eine Praxishilfe zum Umgang mit sensiblen Personendaten*. Bern.

Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ) (2018): *Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz. Grundlagen für Entscheidungsträgerinnen und Fachpersonen*. Bern.

Fachverband Sucht (2025): *Hinschauen, einschätzen und begleiten. Früherkennung und Frühintervention (F+F): ein Handbuch für Bezugspersonen*. Zürich.

Gerodetti, Julia; Fuchs, Manuel; Schnurr, Stefan (2021): Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz. In: Ulrich Deinet, Benedikt Sturzenhecker, Larissa Von Schwanenflügel, Moritz Schwerthelm (Hg.). *Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit*. 5. überarb. und akt. Aufl. Wiesbaden: Springer VS. S. 1911–1928.

Gerodetti, Julia; Heeg, Rahel; Schnurr, Stefan; Gerngross, Martina; Fellmann, Lukas; Biesel, Kay (2024): *Grundlagen und Perspektiven für eine wirkungsvolle kantonale Kinder- und Jugendpolitik: Expertise, Bestandesaufnahme und Einflussfaktoren. Schlussbericht zuhanden der SODK*. Muttetz: Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

Häfeli, Christoph (2021): *Kindes- und Erwachsenenschutzrecht*. Bern: Stämpfli Verlag.

Hauri, Andrea; Zingaro, Marco (2020): *Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich*. Bern: Kinderschutz Schweiz.

Infodrog (2025): *Früherkennung und Frühintervention bei Kindern und Jugendlichen. Gesetzliche Grundlagen. Ein Leitfaden für Fachpersonen*. Bern.

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES:
www.kesb-kurz-erklaert.ch

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (2019): *Merkblatt Melderechte und Meldepflichten an die KESB nach Art. 314c, 314d, 443 sowie 453 ZGB*.

Mösch Payot, Peter (2025): *Früherkennung und Frühintervention bei Kindern und Jugendlichen – rechtliche Grundlagen*. Bern: Bundesamt für Gesundheit BAG.

Plattform für Jugendliche GREA (2025): *Hand-Methode. Hinschauen. Austauschen. Nachfragen. Dranbleiben. Für Fachpersonen, die mit Jugendlichen in Kontakt stehen*. Bern: Bundesamt für Gesundheit BAG.

Rusack, Tanja; Schilling, Carina; Lips, Anja; Herz, Andreas; Schröer, Wolfgang (2022): *Schutzkonzepte in der Offenen Jugendarbeit*. Basel.

Verband offene Kinder- und Jugendarbeit voja (2021): *Issue Kinderschutz*. Bern.

Impressum

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Johanna Brandstetter, Marcus Casutt, Lea Hofmann,
Andreas Wyss, DOJ

Dank

Diese Publikation entstand mit Unterstützung folgender Partnerorganisationen und Expert*innen. Wir danken ihnen für die Zusammenarbeit.

Nadine Burtschi, IFSAR Institut für Soziale Arbeit und Räume, OST – Ostschweizer Fachhochschule

Julia Gerodetti, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Tobias Kuchen, AvenirSocial

Livia Lustenberger, okay zürich – Kantonale Kinder- und Jugendförderung

Barbara Meili, Kantonales Jugendamt, Kanton Bern

Brigitte Müller, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Jacqueline Sidler, Kinderschutz Schweiz

Rolf Stauffer, Abteilung Gesundheit, Gemeinde Reinach

Herausgeberschaft



Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ)

Pavillonweg 3
3012 Bern

031 300 20 55
welcome@doj.ch
www.doj.ch

Bern, August 2026

Redaktion

Lea Hofmann, Noëmi Wertenschlag, DOJ

Gestaltung

Roman Hartmann, starwish.ch

Druck

PROWEMA GmbH, Schlatt ZH

Der Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ) setzt sich seit 2002 in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern und Partnerorganisationen für die Weiterentwicklung, Professionalisierung und Etablierung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ein. Dank Vernetzungsarbeit ist der Verband in allen Sprachregionen der Schweiz präsent. Er vereint 18 kantonale resp. regionale Verbände, welche wiederum ca. 1200 Fachstellen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vertreten.

doj.ch



Publikationen des DOJ

Die Fachpublikationen des DOJ stehen auf der Webseite kostenlos als Downloads in PDF-Format zur Verfügung. Sie können ausserdem teilweise in gedruckter Form bestellt werden.

doj.ch/publikationen



Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz



Association faîtière suisse pour l'animation socioculturelle enfance et jeunesse



Associazione mantello svizzera animazione socioculturale infanzia e gioventù